



Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2025

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Dezernat 7 - Zentrale Services
Innere Dienste

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Verwaltungsregistratur
v-reg@verwaltung.uni-stuttgart.de

22.07.2025

Gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 und § 3 Absätze 1, 2 und 4 der Satzung über Bekanntmachungen der Universität Stuttgart vom 20. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 11/2017 vom 1. März 2017) wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Masterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.) und den Erweiterungsmasterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Besonderer Teil)

Vom 15. Juli 2025

Der rechtlich verbindliche Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist in der Zentralen Verwaltung der Universität Stuttgart, Keplerstr. 7, 70174 Stuttgart, im Zimmer 0/9 (Erdgeschoss) während der Sprechzeiten einsehbar.

Dauer des Aushangs: vom 22.07.2025 bis 06.08.2025

Der Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist auch in digitaler Form unter:
<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/>
zu finden und steht zum Download zur Verfügung. Rechtlich verbindlich ist die im oben genannten Zimmer einsehbare schriftliche Fassung.

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Masterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.) und den Erweiterungsmasterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Besonderer Teil)

Vom 15. Juli 2025

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 19. Februar 2025 und am 25. Juni 2025 die nachstehende Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Masterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Besonderer Teil) vom 11. August 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 49/2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juli 2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 44/2024) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 15. Juli 2025, Az. 7831.175-G-07 zugestimmt.

Artikel 1

1. Nr. 2 „Chemie“ wird wie folgt gefasst:

„2. Chemie

Erläuterungen zu den Modultabellen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
- Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Chemie gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Chemie

- Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Chemie Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studienleistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Organische Chemie II für Chemie-Lehramt	P		x			V	PL	6

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studienleistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
2	Physikalische Chemie II für Chemie-Lehramt	P	x		x *			PL	6
3	Anorganische Chemie II für Chemie-Lehramt	P	x	x	x *	x *		PL	6
4	Fortgeschrittenenpraktikum Chemie Lehramt ¹⁾	WP		x		x *	BSL		4
5	Fachdidaktik II Chemie	F	x	x	x *	x *	BSL		9

Die in den Tabellen angegebenen Semester sind nicht bindend sondern als Empfehlung zu verstehen. Die mit * gekennzeichneten Semester beziehen sich auf die Studienverlaufsvariante mit Schulpraxissemester im 3. Master Semester.

1) Für das Fortgeschrittenenpraktikum ist aus den drei Praktika zu Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Physikalische Chemie eines auszuwählen.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Chemie ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS Credits für die einzelnen Module.

§ 2 Sonderregelungen

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Chemie gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Chemie

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Chemie Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zu Masterarbeit nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studienleistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Einführung in die Chemie	P	x				V	PL	12
2	Praktische Einführung in die Chemie-Lehramt	P	x				BSL		6
3	Physik Chemie-Lehramt	P	x				BSL		6
4	Grundlagen der Analytischen und Anorganischen Chemie, Chemie-Lehramt	P		x			V USL	PL	12
5	Physikalische Chemie I, Chemie-Lehramt	P		x	x		V USL	PL	12
6	Organische Chemie I, Chemie-Lehramt	P			x		V USL	PL	12

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studienleistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
7	Modulcontainer Wahlpflichtmodule	W	x	x					insgesamt 6
							BSL		6
							USL		3
8	Anorganische Chemie II für Chemie-Lehramt	P		x	x			PL	6
9	Physikalische Chemie II für Chemie-Lehramt	P			x			PL	6
10	Organische Chemie II für Chemie-Lehramt	P		x			V	PL	6
11	erweitertes Fortgeschrittenenpraktikum Chemie- Lehramt- Erweiterungsmaster	WP				x	BSL		6
12	Fachdidaktik Chemie I	F	x	x			BSL		6
13	Fachdidaktik II Chemie	F			x	x	BSL		9

Die in den Tabellen angegebenen Semester sind nicht bindend sondern als Empfehlung zu verstehen.

- (2) Für das erweiterte Fortgeschrittenenpraktikum ist aus den drei Praktika zu Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Physikalische Chemie eines auszuwählen.
- (3) Aus dem Wahlcontainer Wahlpflichtmodule sind Module im Umfang von 6 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind im Modulhandbuch geregelt.
- (4) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Chemie richtet sich nach § 29 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

§ 2 Sonderregelungen

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.“

2. Nr. 5 „Französisch“ wird wie folgt gefasst:

„5. Französisch

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; USL-V = Unbenotete Studienleistung als Vorleistung; BSL = benotete Studienleistung
- PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
- LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

- Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Französisch gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Französisch

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Französisch Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Literaturwissenschaft und Linguistik	P	X	X	x.	x.	USL, USL	PL	13
2	Fachdidaktik Französisch II	F	x.	x.	X	X		LBP	9
3	Sprachpraxis und Landeskunde für Lehramt Master*	P		x	x		USL, BSL	LBP	9
4	Sprachpraxis: Klausurenkurs [°]	P		X			BSL		3
5	Sprache, Kultur und Literatur für Lehramt Master	P	X				USL	LBP	6

[°] Module werden nur in Option 1 des Lehramt Master Französisch studiert. Option 1 bedeutet, dass das Schulpraxissemester im 3. Semester belegt wird.

* Modul wird nur in Option 2 des Lehramt Master Französisch studiert. Option 2 bedeutet, dass das Schulpraxissemester im 1. Semester belegt wird.

„x.“ Alternative Semester, in denen das Modul belegt werden kann.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Französisch ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Französisch gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Französisch

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Französisch Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zu Masterarbeit nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Sprachpraxis Französisch 1	P	x				USL	PL	6
2	Sprachpraxis Französisch 2	P	x					PL	6
3	Grund- und Aufbauwortschatz	P	x				USL		3
4	Sprachpraxis und Landeskunde 0	P		x			USL, BSL	PL	6
5	Sprachpraxis und Landeskunde 1	P		x			USL	PL	6
6	Sprachpraxis und Landeskunde 2	P		x			USL	PL	6
7	Einführung Linguistik	P	x	x			USL, USL-V	PL	12
8	Einführung Literaturwissenschaft	P	x	x			USL, USL	PL	12
9	Themenmodul Linguistik	P			x			LBP	6
10	Französische Literaturwissenschaft	P			x		USL	LBP	6
11	Fachdidaktik Französisch I	F	x	x				LBP	6
12	Sprache, Kultur und Literatur für Erweiterungsmaster Lehramt	P			x		USL	PL/LBP	9
13	Literaturwissenschaft und Linguistik	P				x	USL, USL	PL	12
14	Fachdidaktik Französisch II	P			x	x		LBP	9

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Französisch richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.“

3. Nr. 7 „Informatik“ wird wie folgt gefasst:

„7. Informatik

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
 - LA-INF = Lehramt Informatik
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
 3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
 4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Informatik gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Informatik

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Informatik Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

Nr.	Modul	Pflicht / Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Seminar Lehramt-INF	P	X	x	x	x	BSL		4
2	Katalog LA-Wahl (Aus dem Katalog ist sind Module im Umfang von 12 ECTS zu belegen)	W	x	X	X	x	V	PL	6
							USL	PL	6
								PL	6
							BSL	PL	6
3	Fachpraktikum Lehramt Informatik	P	X	x	x	x	LBP		6
								PL	6
4	Vertiefung der Fachdidaktik Informatik	F	x	x	X	X	BSL	PL	9

Hinweis: „X“ kennzeichnet ein typischerweise vorgesehenes Semester, „x“ mögliche Alternativen.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Informatik ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 und gegebenenfalls Abs. 3. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Informatik gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Informatik

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Informatik Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zur Masterarbeit nachfolgend aufgeführte Module erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht / Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Programmierung und Software-Entwicklung	P	X				USL-V	PL	9
2	Logik und Diskrete Strukturen	P	X				USL-V	PL	6
3	Technische Grundlagen der Informatik	P	X				USL-V	PL	6
4	Mathematik für Winf, LA Inf, LA TP (siehe Absatz 3)	P	X	X			USL-V	PL	12
5	Datenstrukturen und Algorithmen	P		X			USL-V	PL	9
6	Einführung in das Software Engineering	P		X			USL-V	PL	6
7	Mensch-Computer-Interaktion	P		X	x	x	USL-V	PL	6
8	Programmierprojekt	P		x	X	x	BSL		9
9	Modellierung	P		x	x	X	USL-V	PL	6
10	Seminar LA-INF 1	P			X	x	BSL		3
11	Katalog LA-INF	W	x	x	X	X	USL-V	PL	6
			x	x	X	X	USL	PL	6
			x	x	X	X		PL	6
			x	x	X	X	BSL	PL	6
			x	x	X	X		LBP	6
12	Katalog Fachpraktikum Lehramt Informatik	W			X	x		LBP	6
					X	x		PL	6
13	Grundlagen der Fachdidaktik Informatik	F	X	X			USL	PL	6
14	Vertiefung der Fachdidaktik Informatik	F			X	X	BSL	PL	9

Hinweis: „X“ kennzeichnet ein typischerweise vorgesehenes Semester, „x“ mögliche Alternativen.

- (2) Für die Auswahl der Wahlmodule gelten folgende Regeln:
- Aus dem Katalog LA-INF sind Module im Umfang von 12 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
 - Aus dem Katalog Fachpraktikum sind Module im Umfang von 6 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (3) Für Studierende, die aus einem vorangegangenen, erfolgreich absolvierten Lehramtsstudium Kenntnisse nachweisen können, die dem Modul Nr. 4 „Mathematik für WINF, LA-INF, LA-TP“ entsprechen, entfällt das Modul Nr. 4. Stattdessen sind aus dem Katalog LA-INF weitere Module im Umfang von 12 ECTS-Credits zu belegen.
- (4) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Informatik richtet sich nach § 29 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.“

4. Nr. 7a „Italienisch“ wird wie folgt gefasst:

„7a.Italienisch

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „X“ gekennzeichnet. Alternative Semester, in denen eine Belegung empfohlen wird, sind durch „x.“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Italienisch gemäß § 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Italienisch

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Italienisch Module im Umfang von 31 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Modulen zusammen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Literaturwissenschaft und Linguistik	P	X	X	x.	x.	USL, USL	PL	13
2	Fachdidaktik Italienisch II	F	x.	x.	X	X		LBP	9
3	Sprache und Kultur für Lehramt Master*	P		x.	x.		USL, BSL	PL	9
4	Sprachpraxis: Espressioni – argomentare ^o	P	X				BSL		3
5	Sprachpraxis und Landeskunde für Lehramt Master ^o	P		X			USL	PL	6

„X“ In Option 1 werden die Module in den Semestern mit „X“ belegt.

„x.“ In Option 2 werden die Module in den Semestern mit „x.“ belegt.

^o Module werden nur in Option 1 (SPS im 3. Semester) belegt.

* Modul wird nur in Option 2 (SPS im 1. Semester) belegt.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Italienisch ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1. Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der ECTS-Credits für die einzelnen Module.

II. Die Prüfungen im Erweiterungsfach Italienisch gemäß § 5 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits

§ 1 Die Masterprüfung im Hauptfach Italienisch

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Erweiterungsfach Italienisch Module im Umfang von 105 ECTS-Credits und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Hierfür sind zusätzlich zu Masterarbeit nachfolgend aufgeführten Modulen erfolgreich zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Sprachpraxis Italienisch 1	P	X	X				LBP	12
2	Espressione orale	P		X			USL		3
3	Landeskunde 1	P	X				USL	LBP	6
4	Sprachpraxis Italienisch 2	P		X			USL	LBP	6
5	Landeskunde 2	P			X			LBP	6
6	Sprachpraxis Italienisch 3	P		X			BSL		3
7	Sprachpraxis und Landeskunde für Lehramt Master	P				X	USL	PL	6
8	Einführung Linguistik	P	X	X			USL, USL-V	PL	12
9	Einführung Literaturwissenschaft	P	X					LBP	6
10	Literaturgeschichte	P		X				LBP	6
11	Themenmodul Linguistik	P			X			LBP	6
12	Italienische Literaturwissenschaft	P			X		USL	LBP	6
13	Fachdidaktik Italienisch I	F	X	X				LBP	6
14	Literaturwissenschaft und Linguistik	P			X	X	USL, USL	PL	12
15	Fachdidaktik Italienisch II	F			X	X		LBP	9

- (2) Für Studierende, die an der Universität Stuttgart im regulären Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien Französisch als ein Hauptfach belegen, entfällt das Modul Nr. 8 „Einführung in die Linguistik“, da dieses bereits im Hauptfach Französisch belegt wird. Stattdessen ist das Modul „Einführung Linguistik (mit Ersatzleistung bei Doppelbelegung)“ zu belegen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
	Einführung Linguistik (mit Ersatzleistung bei Doppelbelegung)		x	x					USL, USL-V	PL	12

- (3) Die Berechnung der Gesamtnote für das Erweiterungsfach Italienisch richtet sich nach § 28 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Studierende, die im Masterteilstudiengang Französisch gymnasiales Lehramt, im Erweiterungsmasterstudiengang Französisch, im Masterteilstudiengang Italienisch gymnasiales Lehramt oder im Erweiterungsmasterstudiengang Italienisch bereits Studien- und Prüfungsleistungen im Modul „Literaturwissenschaft und Linguistik“ und im Module „Sprachpraxis und Landeskunde für Lehramt Master*“ erbracht haben, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen, längstens jedoch bis zum 30. September 2027.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Masterteilstudiengang Chemie gymnasiales Lehramt, im Erweiterungsmasterstudiengang Chemie gymnasiales Lehramt, im Masterteilstudiengang Informatik gymnasiales Lehramt oder im Erweiterungsmasterstudiengang Informatik gymnasiales Lehramt vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt in die geänderte Fassung der Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober 2025 zu stellen.
- (4) Im Übrigen können Studierende in den in Absatz 2 genannten Studiengängen, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 31. März 2029.

Stuttgart, den 15. Juli 2025

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Peter Middendorf
(Rektor)